



Bern, 11. August 2025

No 071-16.1 IN

Zirkular

R-30

Inkrafttreten des Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommens EFTA-Indien auf den 1. Oktober 2025

1 Präferenzansätze bei der Einfuhr

Die präferenziellen Ansätze im Rahmen des umfassenden Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (TEPA) werden auf das Datum des Inkrafttretens im elektronischen Zolltarif [Tares](#) angepasst. Ab dem gleichen Zeitpunkt werden Indien die Zollpräferenzen nach dem Allgemeinen Präferenzensystem für Entwicklungsländer nicht mehr gewährt.

2 Ursprungsbestimmungen

2.1 Prinzip

2.1.1 Territorialer Anwendungsbereich

- EFTA-Staaten
- Indien

2.1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 97 des Zolltarifs.

2.2 Ursprungsregeln

2.2.1 Ursprungs- und Listenregeln

Die Ursprungsregeln sind in [Anhang 2A](#), die Listenregeln in [Anlage 2A.1](#) aufgeführt.

2.2.2 Toleranzen

Bei den Listenregeln, welche einen Positions- oder Kapitelsprung fordern, besteht eine allgemeine Werttoleranz von 10% des Ab-Werk - Preises oder alternativ dazu, des FOB-Preises des Erzeugnisses für drittländische Vormaterialien. Dies gilt auch in Fällen, bei denen eine Listenregel „wholly obtained“ verlangt (Artikel 4 des [Anhangs 2A](#)). Ausgenommen von dieser Toleranz sind Erzeugnisse, für welche der Status als Urprodukt ("Wholly obtained products") nach Artikel 3 des [Anhangs 2A](#) geltend gemacht werden soll.

2.2.3 Ursprungskumulation

Die Kumulation ist auf Ursprungswaren von EFTA-Ländern und Indien beschränkt. Eine Kumulation mit anderen Waren (z. B. Ursprungswaren anderer Freihandelspartner) ist nicht erlaubt (Artikel 6 des [Anhangs 2A](#)).

2.2.4 Drawback

Es ist kein Drawbackverbot vorgesehen.

2.2.5 Direktversand

Dieses Abkommen sieht die Direktversandregel vor, d. h. die Ursprungswaren müssen direkt von einer Vertragspartei in die andere versandt werden. Sendungen dürfen in Drittstaaten umgeladen, aufgeteilt und Massnahmen zum Erhalt der Waren ergriffen werden. Sie dürfen unterwegs jedoch nicht in anderer Art und Weise be- oder verarbeitet werden und müssen permanent unter Zollkontrolle bleiben (Artikel 12 des [Anhangs 2A](#)).

2.2.6 Buchmässige Trennung

Das Abkommen sieht die Möglichkeit der buchmässigen Trennung von Vormaterialien vor (Artikel 10 des [Anhangs 2A](#)).

2.3 Ursprungsnachweis / Ermächtigter Ausführer

2.3.1 Ursprungsnachweis

Schweizer Ausführer stellen eine Ursprungserklärung oder eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, indische Ausführer ein Ursprungszeugnis (Artikel 13 des [Anhangs 2A](#)).

Die Ausstellung der Ursprungserklärung ist Ermächtigten Ausführern vorbehalten. Die Ursprungserklärung ist im vorgeschriebenen Wortlaut ausschliesslich in Englisch auszufertigen und muss elektronisch signiert werden ([Anlage 2A.2](#)). Für die elektronische Signatur ist ein [anerkannter Zertifizierungsdienst](#) zu nutzen. Es wird empfohlen, die 6-stellige HS-Nummer auf dem Handelspapier zu vermerken, um das Einfuhrverfahren auf indischer Seite zu vereinfachen.

Ausführer, die nicht über den Status des Ermächtigten Ausführers verfügen, müssen die viersprachige Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 verwenden und in Englisch ausfüllen. In Rubrik 8 ist die 6-stellige HS-Nummer und das Ursprungskriterium anzugeben ("WO" für Urprodukte und "PSR" falls drittäandische Vormaterialien verwendet wurden).

Ausführer müssen die Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der Waren sowie eine Kopie des Ursprungsnachweises fünf Jahre lang ab dem Datum der Ausstellung aufbewahren.

2.3.2 Verzicht auf Ursprungsnachweise; Wertlimiten

Die Ursprungsregeln verweisen bzgl. des Verzichts auf die jeweiligen nationalen Rechtsgrundlagen (Artikel 14 des [Anhangs 2A](#)).

Für Einfuhren in die Schweiz von Privatperson an Privatperson mit Ursprungswaren im Gesamtwert von nicht mehr als CHF 1'000.— können ohne Ursprungsnachweis zum Präferenzansatz veranlagt werden, sofern die Bedingungen von [Artikel 80a](#) der Zollverordnung vom 1. November 2006¹ erfüllt sind.

Für Sendungen an Privatpersonen in Indien sind die indischen Vorschriften massgebend.

¹ ZV; [SR 631.01](#)

2.3.3 Nachprüfungsverfahren

Das Nachprüfungsverfahren (Artikel 17 des [Anhangs 2A](#)) ist mehrstufig:

- In einem ersten Schritt wird die Echtheit der Ursprungsnachweise überprüft.

Für indische Ursprungszeugnisse erfolgt dies über den QR-Code auf den Zeugnissen.

Ursprungserklärungen von Schweizer Ermächtigten Ausführern können über die Website www.validator.ch überprüft werden. Falls danach weiterhin Zweifel an der Echtheit bestehen, überprüft das BAZG diese auf Antrag der Behörden der Einfuhrpartei innerhalb von 45 Tagen.

- In einem zweiten Schritt können die Behörden der Einfuhrpartei den Importeur auffordern, vorhandene ursprungsrelevante Informationen zu übermitteln. **Wichtig: Der Ausführer ist nicht verpflichtet, dem Importeur oder den Behörden der Einfuhrpartei in diesem Zusammenhang vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen.**
- Bestehen nach Erhalt solcher Informationen noch immer Zweifel am Ursprung, stellt die Einfuhrpartei der Ausfuhrpartei in einem dritten Schritt ein Nachprüfungsgeuch, für dessen Beantwortung eine verlängerbare Frist von 10 Monaten gilt. **Wichtig: Vom Ausführer als Geschäftsgeheimnisse eingestufte Informationen werden den ausländischen Behörden nicht übermittelt und die Behörden der Einfuhrpartei dürfen nur deswegen die Präferenz nicht verweigern.**

Haben die Behörden der Einfuhrpartei nach der erfolgten Nachprüfung noch immer Zweifel am Ursprung, können sie in Ausnahmefällen einen Antrag stellen, bei der Nachprüfung als Beobachter teilzunehmen. **Wichtig: Der Ausführer kann die Anwesenheit der ausländischen Zollbehörden verweigern und von ihm als Geschäftsgeheimnisse eingestufte Informationen werden nicht an die Behörden der Einfuhrpartei übermittelt.**

3 Zollpräferenzen für Waren je nach Verwendungszweck bei der Einfuhr in die Schweiz

Ist die Gewährung von Zollpräferenzen von einem bestimmten Verwendungszweck der Ware² abhängig, so sind die Bestimmungen der [Artikel 50–54](#) der Zollverordnung anwendbar. Insbesondere muss vor der ersten Zollanmeldung eine entsprechende schriftliche Verwendungsverpflichtung beim BAZG hinterlegt werden. Für allfällige zusätzliche Fragen steht der Bereich Wirtschaftsmassnahmen und Zollbefreiungen gerne zur Verfügung (wirtschaft@bazg.admin.ch).

4 Zollabbau

Für die meisten Erzeugnisse der Kapitel 1-97 ist der Zollabbau asymmetrisch. Während die EFTA-Länder ihre Zölle mit Inkrafttreten des TEPA in einem Schritt aufheben oder reduzieren, erfolgt die Zollermässigung/-befreiung in Indien schrittweise.

- Zollabbau Indien (Kapitel 1-97): [Anhang 2C](#) sowie [Anlage 2C.3 betreffend die spezifischen Konditionen für Ursprungswaren aus der Schweiz](#) und dessen [Anlage](#).
- Zollabbau Schweiz (Kapitel 1-97): [Anhang 2F](#)

² Siehe [Bemerkungen zum Zolltarif](#) > „Zollerleichterungen“

5 Übergangsbestimmungen

Ursprungswaren, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens im Durchgangsverkehr, in vorübergehender Verwahrung in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden, können dennoch in den Genuss einer präferenziellen Veranlagung im Rahmen des Abkommens gelangen. In diesen Fällen besteht bis zum 30.6.2026 die Möglichkeit, einen nach Inkrafttreten des Abkommens im Ausfuhrland ausgestellten Ursprungsnachweis sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorzulegen.

6 Provisorische Veranlagung bei der Einfuhr in die Schweiz

Wenn zum Zeitpunkt der Zollanmeldung kein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt, kann die anmeldepflichtige Person für Waren, die unter das Abkommen fallen, die provisorische Einfuhrveranlagung beantragen. Nach gängiger Verwaltungspraxis ist der Ursprungsnachweis innerhalb von 2 Monaten nachzureichen (Gültigkeitsfrist provisorische Veranlagung; die anmeldepflichtige Person kann zudem vor Ablauf der Frist schriftlich und begründet um eine Fristverlängerung nachsuchen).

Wurde der Antrag auf provisorische Veranlagung unterlassen, kann die Zollanmeldung zum Präferenzansatz nur nachgeholt werden, sofern alle Voraussetzungen nach [Artikel 34 Zollgesetz³](#) vollumfänglich erfüllt sind. Das heisst u. a., dass der Ursprungsnachweis (auch nachträglich ausgefertigt) zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zollanmeldung bereits bestand und die anmeldepflichtige Person fristgerecht (innerhalb von 30 Tagen seit dem Verlassen des Zollgewahrsams) bei der zuständigen Zollstelle Antrag stellt.

7 Dokumente

Das vollständige Abkommen EFTA-Indien ist auf der [Webseite der EFTA](#) in englischer Sprache aufgeschaltet.

Ab Inkrafttreten können die üblichen Dokumente auch im Dokument [R-30 Freihandelsabkommen, Zollpräferenzen und Warenursprung](#) abgerufen werden.

Die weitere Dokumentation wird zu gegebener Zeit angepasst.

³ [SR 631.0](#)